



Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : PD Dr. Philipp Hübner, Kantonschemiker
Telefon : 061 385 25 27
E-Mail : philipp.huebner@bs.ch
Datum : 31.07.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019.....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung.....	6
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	9
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	11
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft.....	13
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf.....	14
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	15
9	EDI: Getränkeverordnung.....	16
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel.....	17
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	18
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung.....	19
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz.....	21
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	22
15	EDI: Zusatzstoffverordnung.....	23
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen.....	24
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	25
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel.....	26
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln.....	27
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	28
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion.....	29
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	30
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.....	31
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen.....	32

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

Allgemeine Bemerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Vernehmlassung Stretto 3, welche wir grundsätzlich begrüßen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den einzelnen Verordnungen.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar bzw. sie werden gar nicht mehr in gentechnikfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin B12). Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label "ohne Gentechnik hergestellt" auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln, welche GVO-Futtermittelzusätze enthalten, gefüttert wurden. Die Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" trotz GVO-Futtermittelzusätzen führt zu einer Konsumententäuschung und widerspricht damit dem Sinn und Zweck der Lebensmittelgesetzgebung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
33 Abs.1	Die Umschreibung in Art. 33 Abs. 1 ist nicht mehr vollständig.	Alte Fassung belassen
37 Abs. 5	<p>Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar bzw. sie werden gar nicht mehr in gentechnikfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin B12). Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label "ohne Gentechnik hergestellt" auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln, welche solche GVO-Futtermittelzusätze enthalten, gefüttert wurden.</p> <p>Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die Auslobung führt zu einer Konsumententäuschung. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden falsch informiert, so dass auch ein qualifizierter Kaufentscheid nicht mehr möglich ist.</p> <p>Mit der ausdrücklichen Zulassung dieser falschen Auslobung wird dem Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes widersprochen, auch wenn der Einsatz solcher GVO-Futtermittelzusätze unvermeidbar ist.</p>	Streichen
39 Abs. 2 Bst. d	Wir sind der Meinung, es benötigt diese Regelung nicht.	Streichen
40	Neue Formulierung ist weniger klar als alte.	Alte Fassung belassen

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Anpassungen der Lebensmittelvollzugsverordnung werden grundsätzlich begrüsst. Allerdings wird vorgeschlagen, gewisse Begriffe zu präzisieren oder zu streichen, damit für die kantonalen Vollzugsbehörden die Übersicht über die diversen Vollzugsmassnahmen und die notwendige Flexibilität im Vollzug gewahrt bleibt. Zentral ist insbesondere, dass die vorliegende Revision aufgrund zu detaillierter Bestimmungen nicht zu Mehraufwendungen für die kantonalen Vollzugsbehörden führt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	Titel passt nicht.	"Einfuhrmeldung" statt "Organisation" schreiben
6 Bst. b	Der Begriff "Merkmale von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen" ist zu wenig klar.	"Auswirkungen auf die Eigenschaften und Beschaffenheit von Lebensmitteln [...]"
7	Umfang und Detaillierung der Berichterstattung ist zu hoch. Der Aufwand für die beteiligten Ämter steigt massiv.	Art. 7 Abs 2: Bst. b, c und d sind ersatzlos zu streichen
10	Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a handelt es sich um Sendungen, nicht um Chargen	"Chargen" durch "Sendungen" ersetzen
13 Abs. 3	Audits der zuständigen Behörden: Der Aufwand für nicht akkreditierte Behörden steigt massiv. Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung vorgeschrieben. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage. Zudem widerspricht dies dem Willen des Bundesrats und des eidgenössischen Parlaments, die mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben haben.	Art. 13 Abs. 3 ist zu streichen
14 Abs. 1 Bst b Ziff. 1.	Was ist gemeint mit [...] "und der anderen Orte unter Verantwortung der Betriebe ihrer Umgebung"?	Klarer formulieren
22 Bst. f	Was ist gemeint mit [...] und gegebenenfalls die Mangelhaftigkeit der anwendbaren technischen Normen?	Klarer formulieren
35 Abs. 1 Bst. a	Die kantonalen Vollzugsbehörden können nicht bescheinigen, dass die spezifischen Anforderungen des Bestimmungslandes eingehalten werden. Es kann nur bescheinigt werden, dass die spezifischen Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelrechts eingehalten werden.	Statt "des Bestimmungslandes" "des schweizerischen Lebensmittelrechts" schreiben
35 Abs. 2 Bst. a	dies ist nicht möglich	Ersatzlos streichen
45 Abs. 1	Gemäss Art. 48 LMG betreiben die "Kantone" spezialisierte und akkreditierte Laboratorien zur Untersuchung der Proben.	"Die zuständigen Behörden" mit "Kantone" ersetzen
45	Der Begriff "Diagnose" ist unklar.	Erläuterung des Begriffs "Diagnose"

48	Zu starke Einschränkungen für Probenahme und Analysen. Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Fraud der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Food Fraud wird gefördert.	Art. 48 Abs 1 und Anhang 4 sind ersatzlos zu streichen
48 Abs. 3	Was ist gemeint mit "Regeln oder Protokolle"? In Abs. 2 ist von Methoden die Rede.	Art. 48 Abs. 3 präzisieren
52 Abs. 1	Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht.	Streichen von "sofern die Methoden nach Anhang 4 nichts anderes vorsehen"
53 Abs. 2	Die Vertretung der verantwortlichen Person sollte ebenfalls verpflichtet sein mitzuwirken, da die verantwortliche Person nicht dauernd anwesend sein muss.	"Die Vollzugsbehörden können von der verantwortlichen Person oder ihrer anwesenden Vertretung [...]"
66 Abs. 1	Die Reihenfolge der Funktionen ist unlogisch. Da auch für den Stv. KC. in Art. 89 Voraussetzungen definiert sind, bräuchte es evtl. auch diese Funktion.	Unter a den amtl. Fachassistenten und unter b den amtl. Prüfleiter nennen Evt. Stv. KC aufnehmen
67	Vorsitz der Prüfungskommission ist nicht geregelt.	Art. 67 Abs. 3 (neu): Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung LM und Ernährung des BLV führt den Vorsitz der PK.
79 Abs. 1	LMI eventualiter unter DLAL (Art. 89 ff.) aufführen und hier streichen.	"Das eidgenössische Diplom für die amtliche Lebensmittelkontrolle (DAL) ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Lebensmittelkontrollleurin oder Lebensmittelkontrollleur oder als amtliche Prüfleiterin oder amtlicher Prüfleiter."
79 Abs. 2	Ausnahmen für LMK und LMI nicht zweckmässig, da diese zwingend eine adäquate Ausbildung mit Prüfung absolviert haben müssen.	"In Ausnahmefällen darf die Tätigkeit als amtliche Prüfleiterin oder amtlicher Prüfleiter auch eine Person ausüben, die nicht über ein DAL verfügt, sofern das BLV dem zustimmt und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: [...]"

79 Abs. 2 Bst a	Es ist nicht einsichtig, weshalb dieses Kriterium einzuhalten ist. Zudem regen wir an, Art. 79 Abs. 2 als Art. 122 Abs. 4 bei den Übergangsbestimmungen anzuführen.	Ersatzlos streichen.
89 Abs. 3	Es ist zu prüfen, ob stellvertretende KantonschemikerIn und LebensmittelinspektorIn unter Abs. 3 aufzuzählen sind.	"Die Tätigkeit als stellvertretende Kantonschemikerin oder stellvertretender Kantonschemiker sowie als Lebensmittelinspektorin oder Lebensmittelinspektor setzt den Erwerb des DLAL voraus."
93 Abs. 2 Bst. e	Der Begriff "Laborergebnisse" ist nicht erwähnt.	"[...] Inspektions- oder Laborergebnissen"
103 Abs. 1 Bst. d	Es handelt sich um den 2. Titel sowie das 4. Kapitel.	Präzisieren
109 Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass vom Bund vorgegebene Informationssysteme zu beträchtlichen Mehrkosten bei den Kantonen führen können, ohne einen entsprechenden Mehrwert zu generieren.	Abs. 3 ersatzlos streichen.
122 Abs. 1	Der Ausbildungsaufwand einer nach aktuellem Recht ausgebildeten Lebensmittelinspektorin / eines Lebensmittelinspektors ist höher als für das geplante DLAL. Somit muss das Eidgenössische Lebensmittelinspektorendiplom mindestens dem DLAL entsprechen. Wie ist zudem der "Master of Food Science" einzustufen?	Das Eidgenössische Lebensmittelchemikerdiplom und das eidgenössische Lebensmittelinspektorendiplom sind dem DLAL, das Eidgenössische Lebensmittelkontrolleurendiplom ist dem DAL gleichgestellt. Bitte ergänzen mit Regelung für "Master of Food Science"
122 Abs. 4	Es fehlt unseres Erachtens generell eine Übergangsfrist, um bereits im Vollzug tätigen intern geschulten Mitarbeitern, die vor haben das DAL oder DLAL zu absolvieren, die Möglichkeit zu geben, bis zum Abschluss des Diploms vollzugsrelevante Berichte zu unterschreiben.	Für die Verordnung im Allgemeinen eine Übergangsfrist von 3 Jahren vorsehen

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Die Unterscheidung der Kontrollen in Grundkontrollen, Zwischenkontrollen und zufällige Kontrollen entspricht nicht unserer Praxis und ist nicht zweckdienlich.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Abs. 2 Bst. c	In allen Rechtstexten zum Lebensmittelrecht spricht man von Inspektionen. Zumindest sollte klargestellt werden, dass Kontrollen von Prozessen, Prozesskontrolle und Inspektionen als Synonyme verwendet werden.	Klarstellung der Begrifflichkeiten "Kontrollen" sowie "Inspektionen"
2 Abs. 2 Bst. h	Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht bilden keine eigene Kategorie, sondern gehören als Unterkategorie zu f. Lebensmittel	Bst. h streichen
3 Bst. c, e, f, h	Die Unterscheidung in Grundkontrollen, Verdachtskontrollen, Zwischenkontrollen und zufällige Kontrollen ist rein akademisch und entspricht nicht unserer Praxis.	Vereinfachen; Bst. e, f, und h streichen
5 Bst. a	Bei der Mittelzuweisung kann es sich nur um Bundesmittel handeln, ansonsten die Finanzhoheit der Kantone unnötigerweise tangiert würde.	Präzisieren
5 Bst. d	Der Sinn dieser Bestimmung ist unklar, zumal bereits Bst. e existiert.	Streichen oder präzisieren
5 Bst. e	Bereits in Bst. c geregelt	Streichen
5 Bst. g, h und i	Diese Bestimmungen werden in der LMVV (resp. in den analogen Verordnungen der Primär- und Sekundärkontrolle) und nicht in der MNKV geregelt.	Bst. g, h, i streichen
Art. 5 Bst. l	Der Sinn dieser Bestimmung ist uns unklar und unnötig.	Streichen
6 Abs. 5 Bst. d	Es ist unklar, was gemeint ist. Sind dies Ergebnisse der von Drittstaaten durchgeführten Kontrollen in der Schweiz, in der EU oder irgendwo auf dem Globus?	Bst. d streichen
7 Abs. 2	Die Unterscheidung in verschiedene Kontrollkategorien, insbesondere die Kategorie "zusätzliche Kontrollen" macht keinen Sinn.	Art. 7 Abs. 2 streichen
7 Abs. 5 und 6	Warum soll die Primärproduktion ausgenommen werden? Betrieb weiss nach einer durchgeführten Kontrolle, in welchem Zeitraum keine Kontrolle mehr stattfinden darf. Sind Verdachtskontrollen noch möglich?	Präzisieren
7 Abs. 7	Den Sinn dieser Bestimmung verstehen wir nicht. Eine Grundkontrolle ist gemäss Art. 3 Bst. c definiert.	Art. 7 Abs. 7 streichen
8	Dieser Artikel ist verwirrend und unnötig; während Art. 3 noch unterscheidet zwischen Grundkontrollen, Zwischenkontrollen, Verdachtskontrollen, Verwaltungskontrollen und zufällige Kontrollen erklärt Art. 8, dass Nachkontrollen und Verdachtskontrollen, nicht jedoch Zwischenkontrollen	Art. 8 streichen

	und Verwaltungskontrollen zu den zusätzlichen Kontrollen zu zählen sind.	
9 Abs. 2	Es ist u.E. nicht einsichtig, weshalb die Akkreditierungspflicht für die amtlichen Inspektionsdienste per 1.5.2017 aufgehoben wurde und für privatrechtliche Inspektionsstellen nun in der MNKPV wieder eingeführt wird.	Art. 9 Abs. 2 streichen
11 Abs.1 Bst. d	Da wir eine Streichung von Art. 7 Abs. 7 beantragen, ist auch diese Bestimmung obsolet.	Art. 11 Abs.1 Bst. d streichen.
12	Diese Bestimmung ist heikel. Schon heute besteht bei der Bevölkerung der Eindruck, dass in der Tierzucht zu wenig kontrolliert wird.	Maximalintervall auf 4 Jahre festsetzen.
13	Der Begriff Zwischenkontrolle braucht es nicht (siehe Kommentar zu Art. 3)	Art. 13 streichen.
14 Abs. 2	Verweis auf Art. 8 obsolet.	Verweis auf Art. 8 streichen
14 Abs. 3 und 4	Diese Regelungen erachten wir als sinnlos.	Art. 14 Abs. 3, 4 bitte streichen.
15	Die Erfassung der Kontrolldaten muss an anderer Stelle als in der MNKPV geregelt werden.	Art. 15 streichen
17 Abs. 3 18 Abs. 2 Bst c (neu)	Entweder diese Bestimmung wird gestrichen oder Art. 18 wird in Abs. 2 Bst. c (neu) entsprechend ergänzt.	Art. 17 Abs. 3 entweder streichen oder Art. 18 Abs. 2 Bst c (neu) entsprechend ergänzen
20 Bst. d	Was ist mit Zwangsmassnahmen gemeint?	Art. 20 Bst. d präzisieren

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Aus lebensmittelhygienischer Sicht steht der Weide und Hoffötung nichts entgegen. Das ist auch von der StäkoLMS klar hervorgehoben worden.

Aus tierschützerischer Sicht gibt es auch keine Gründe, die gegen die Aufnahme der Hof- und Weidetötung in die VSFK sprechen würden. Die StäkoLMS hat diesen Punkt ebenfalls berücksichtigt. Auch Beispiele aus der EU weisen auf ein Umdenken hin (Bsp. mobile Schlachthanlagen). All dies darf/muss als ein erstes Zeichen gegen Massentierhaltung und des Umdenkens zumindest gewisser Bevölkerungsschichten zum Thema Fleischkonsum und Tierschutz gewertet werden. Solange also die Rahmenbedingungen streng und klar abgesteckt sind und sich der Aufwand für den Vollzug auch verrechnen lässt, ist dieser Entwicklung nichts entgegenzusetzen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
9a Abs. 2	Es ist in der Verordnung mit einer adäquaten Formulierung sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen Vorgaben des Tierschutzes und der Lebensmittelhygiene bei der Hof- und Weideschlachtung berücksichtigt werden.	<p>Tierhalter, die Hof- oder Weideschlachtung vornehmen wollen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.</p> <p>Diese wird mit folgenden Auflagen erteilt:</p> <p>a. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss gewährleisten, dass die Tierschutzanforderungen an die Betäubung und Entblutung eingehalten werden. Insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. müssen bei der Hofschlachtung die Tiere in einer geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine Fachperson nach Artikel 177 Absatz 1bis der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 betäubt und entblutet werden. 2. müssen bei der Weideschlachtung die Tiere unter sicheren Bedingungen durch eine Jägerin oder einen Jäger geschossen und durch eine Fachperson nach Artikel 177 Absatz 1bis entblutet werden. 3. muss der Betäubungserfolg, die ausreichende Entblutung sowie der Todeseintritt überprüft und die Sofortmassnahmen sichergestellt werden. 4. muss zuhanden der Behörden schriftlich festgehalten werden, welche Personen im Einzelfall die Betäubung und Entblutung vornehmen; Zudem sind Mängel und

		<p>Sofortmassnahmen nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.</p> <p>b. Die Tiere müssen nach dem Entbluten in einen zum Voraus bestimmten Schlachtbetrieb, der ein zeitnahes ausschachten ermöglicht, transportiert werden, in dem die Schlachtung beendet wird. Auf dem Begleitdokument muss der Zeitpunkt der Betäubung und Entblutung festgehalten sein.</p> <p>c. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss gewährleisten, dass die hygienischen Anforderungen an die Schlachtung eingehalten werden; insbesondere muss sie oder er dafür sorgen, dass das Stichblut aufgefangen und zusammen mit den Schlachtierkörpern in den Schlachtbetrieb verbracht wird.</p>
9a Abs. 3	Eine mindestens jährliche Überwachung der Hofschlachtung muss statuiert werden. Angesichts der Probleme der korrekten Betäubung und Entblutung in Kleinschlachtbetrieben, muss auch im gesellschaftlich heiklen Bereich der Hofschlachtung eine behördliche Überwachung vorgegeben sein. Der Aufwand dazu ist begrenzt, da dies zeitlich mit der Schlachtieruntersuchung zusammen erfolgen kann.	Bei der Weideschlachtung muss der Abschuss und das Entbluten der Tiere von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt überwacht werden. Bei der Hofschlachtung muss sie oder er das Betäuben und entbluten jährlich stichprobenweise überwachen.

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
12 Abs. 9	Es wird hier eine neue Bewilligung für Sammelstellen und Gerbereien für die Abgabe von Rohstoffen für Gelatine eingeführt. Die zuständige Behörde dürfte die kantonale Lebensmittelkontrolle sein. Trotz Spezifikationen in Art. 12 Abs. 9 Bst. a bis c ist unklar, ob es noch weitere Kriterien an diese Betriebe gibt.	Bewilligungsverfahren für diese Art Betriebe präzisieren.

9 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5 Abs. 1 Bst. e	Nicht nachzuvollziehen, wieso LM mit Hinweis auf den Gluten- oder Lactosegehalt allg. von der Pflicht der Nährwertkennzeichnung ausgenommen werden.	Bst. e streichen
5 Abs. 1 Bst. f	<p>Es handelt sich gemäss unserer Auffassung nicht um eine Präzisierung, sondern um eine Änderung geltenden Rechts. Folgende Gründe sprechen gegen diese Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Seit vielen Jahren sind allergene Verunreinigungen auch im Offenverkauf zu deklarieren. Die vorgeschlagene Nicht-Deklaration von grossen (> 0.1%) allergenen Kontaminationen könnte für Allergiker eine grössere Gefahr bedeuten. Ab 0.1% reagiert ein entsprechend sensibilisierter Allergiker allergisch, egal ob es sich um eine nicht deklarierte Zutat gemäss Rezeptur oder eine grosse Verunreinigung handelt. 2. Der Vollzug wird mit der neuen Regelung massiv erschwert. Findet ein kantonales Labor analytisch mehr als 0.1% (= sehr viel) eines nicht deklarierten Allergens in einem Produkt im Offenverkauf (z.B. vom Marktstand, Bäcker, Metzger), kann es nicht beanstanden, ohne davor einen grossen Abklärungsaufwand mit dem zuständigen Betrieb betreiben zu haben, da es ja vielleicht "nur" eine grosse Kontamination ist. Nicht immer ist eine Vorabklärung im Betrieb möglich. Kantonale Laboratorien werden in der Folge den Offenverkauf nicht mehr oder nicht mehr mit gleichem Aufwand kontrollieren können, was wiederum eine Verschlechterung für den Allergiker bedeuten würde. 3. Es fallen immer mehr Produkte unter "offene Ware", sogar vorverpackte kurze Zeit haltbare Produkte, z.B. gemäss Infoschreiben über offen in Verkehr gebrachte LM. Konsumenten (darunter Allergiker) können somit offene und vorverpackte Ware nicht mehr eindeutig unterscheiden. 	Bst. f streichen oder eventualiter die Deklarationspflicht von allergener Verunreinigung nur bei offenen LM, die in Gastrobetrieben (Restaurants, Catering) angeboten werden, ausnehmen.
Anhang 1 Punkt 19	In der Verordnung ist die Analysemethode (Kjeldahl) für die Bestimmung des Eiweissgehaltes durch die Definition von Eiweiss vorgegeben. Der Faktor	

	6.25 ist allerdings nicht für alle LM-Kategorien biochemisch korrekt. Es fragt sich, ob der Gesetzgeber das bewusst so genau definiert um die Methode zu vereinheitlichen.	

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Zusatzstoffverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
29 Abs. 3	Warum sind nun doch nur Einzelhandelsbetriebe von der Ausnahme begünstigt? Grossbetriebe, welche in der Regel über bessere technische Einrichtungen sowie das nötige Fachwissen verfügen, werden benachteiligt.	Art. 29 Abs. 3 ersatzlos streichen

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Die Streichung von Art. 10 Abs 1 Bst h der VHyMP in Verbindung mit der Anpassung des Artikels 32 Abs1 der Verordnung über tierische Lebensmittel (VLtH) wurde im Zusammenhang mit der "Legalisierung" der mutter- oder ammengebundenen Kälberaufzucht auf Milchviehbetrieben diskutiert und soll nun umgesetzt werden, was wir sehr begrüßen. In den Erläuterungen zu beiden Verordnungsänderungen wird darauf nicht weiter eingegangen. Die mutter- oder ammengebundene Kälberaufzucht auf Milchviehbetrieben ist aus Sicht des Tierschutzes und der Tiergesundheit sehr zu begrüßen, war aber aufgrund der alten Formulierungen in beiden anfangs erwähnten Verordnungen streng genommen nicht legal. In Untersuchungen der ETH (Marion Zumbronn, Edna Hillmann; Muttergebundene Kälberaufzucht beim Milchvieh, Masterarbeit 2012) können keine negativen Effekte auf die Lebensmittelhygiene und die Eutergesundheit nachgewiesen werden. Wir begrüßen darum auch aus diesem Grund die Anpassung. Die mutter- oder ammengebundenen Kälberaufzucht auf Milchviehbetrieben wird auf bio- und Demeter Betrieben schweizweit bereits praktiziert und unseres Wissens auch toleriert.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1 Bst. h	Wird begrüsst.	

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
82	Art. 82 regelt lediglich grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen, die im Schiffsverkehr auf dem Rhein und an Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle eingeführt werden. Solche Sendungen können allerdings auch auf anderen Verkehrswegen in die Schweiz eingeführt werden, sofern sie in der EU ohne Durchführung der vorgeschriebenen grenztierärztlichen Kontrolle umgeladen wurden (z.B. vom Containerschiff auf LKW oder Bahn). Von Art. 82 werden solche Sendungen nicht erfasst, Massnahmen müssen nach Art. 84 (Formelle Einfuhrbedingungen nicht erfüllt) getroffen werden.	
82 Abs. 2	Abs. 2 verweist für die <u>Rückweisung, Verarbeitung oder Behandlung</u> auf die Art. 70 und 71. Sind für die zuständigen kantonalen Behörden auch andere Massnahmen nach Art. 71 Abs. 5 möglich (z.B. Nachreichen von Handelsdokumenten gemäss Art. 6 Entscheidung 2007/275 EG)? Die gewählte Formulierung ist diesbezüglich unklar.	"Bei Tierprodukten kann die zuständige kantonale Behörde die Beschlagnahme, die Rückweisung, die Verarbeitung, die Behandlung, die Einziehung der gesamten Sendung oder andere Massnahmen verfügen. Für die Rückweisung, Verarbeitung Behandlung oder andere Massnahmen gelten die Artikel 70 und 71 sinngemäss. Allfällige nachträgliche grenztierärztliche Kontrollen müssen vorgängig mit der entsprechenden Grenzkontrollstelle abgesprochen werden. Eingezogene Sendungen werden von der zuständigen kantonalen Behörde nach der VTNP entsorgt, oder eine solche Entsorgung wird angeordnet."

24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)